

INFORMATION

02.03.2022

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien Sonderprogramm Ferienangebote 2022

Dieses Dokument greift häufig gestellte Fragen von Antragsteller:innen auf, die einen Bezug haben zu den Förderrichtlinien des Sonderprogramms zur Förderung von Ferienangeboten aus Mitteln des Freistaats Bayern. Es soll zu einem transparenten und reibungsfreien Ablauf der Förderung beitragen und es wird angeraten, es vor Antragstellung zu lesen. Diese Erläuterungen haben keinen Rechtscharakter, wie beispielsweise die Förderrichtlinien oder die Förderbescheide.

Ein Antrag liegt dem BJR erst dann vor, wenn die Interessenbekundung ausgefüllt und die automatisch generierte Antwortmail, auf der alle Eingaben zusammengefasst sind, unterschrieben an den BJR gesendet wurde. Dies kann auf dem Postweg (Adresse: Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München) oder elektronisch als eingescanntes PDF an ferienportal@bjr.de erfolgen.

1. Warum gibt es dieses Sonderprogramm?

Im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Ferienangeboten aus Mitteln des Freistaats Bayern können freizeitpädagogisch ausgerichtete Maßnahmen gefördert werden, die zusätzlich, über die ohnehin vorgesehenen Angebote der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit hinausgehende Ferienangebote durch freie und öffentliche Träger, geschaffen werden. Das Ziel der Angebote in den bayerischen Oster, Pfingst- und Sommerferien ist die Entlastung für Kinder und Jugendliche in der unterrichtsfreien Zeit sowie der Abbau der Corona-bedingten psychosozialen Belastungen.

2. Was wird gefördert?

Es werden nur zusätzliche Maßnahmen, bzw. zusätzliche Gruppen in bereits bestehenden Formaten gefördert, die eine freizeitpädagogische Ausrichtung haben. Die Kinder sollen ihre Ferien genießen können und nicht das Gefühl haben, dass der Unterricht in den Ferien weitergeht. Der Schwerpunkt soll auf non-formalen und informellen Bildungsinhalten liegen und nicht auf formaler Bildung. Methoden der Kinder- und Jugendarbeit sind zum Beispiel: Spiele, Basteln, Werken, sportliche Aktivitäten, Naturerfahrung, erlebnispädagogische Aktivitäten, Medienarbeit uvm.

Ergänzend zur grundsätzlichen freizeitpädagogischen Ausrichtung können im Programm des Angebots auch formale Bildungsinhalte enthalten sein.

Die Angebote sollen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Räumlichkeiten der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuungen usw. stattfinden. Natürlich können auch Angebote im Wald, im Schwimmbad, auf dem Sportplatz stattfinden, es können Ausflüge geplant werden, usw.

Die Förderung von Maßnahmen mit Übernachtung ist nicht ausgeschlossen. Allerdings ist zu beachten, dass Angebote mit Übernachtung besondere Anforderungen an das Hygienekonzept darstellen.

Für eine Förderung aus Mitteln des Sonderprogramms kommen nur Angebote in Betracht, die in den bayerischen Oster-, Pfingst-, und/oder Sommerferien stattfinden. Der in den Förderrichtlinien definierte Betreuungszeitraum von mindestens 8 bis 16 Uhr ist eine, aus Sicht der Eltern, die Betreuungsbedarf haben, sinnvolle Vorgabe. Ein Abweichen von diesen Zeiten kann gute Gründe haben und muss im Antrag erläutert werden, wobei 8 Stunden pro Tag nicht unterschritten werden dürfen. Längere Betreuungszeiten sind natürlich möglich.

In einigen Ferienwochen liegen auch Feiertage. Es ist in diesen Wochen auch möglich Anträge zu stellen, die nur 4 Tage dauern, also den Feiertag auslassen. In diesem Fall reduzieren sich die im Punkt 5 genannten Höchstbeträge pro Gruppe auf 4/5 des Betrags.

3. Wer wird gefördert?

Es können folgende Institutionen Anträge im Sonderprogramm stellen: Jugendorganisationen, Jugendringe, Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Träger von offenen und Teilstationären Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderungen, Kooperationspartner in schulischen Ganztagsangeboten und Träger von Mittagsbetreuungen (sofern staatlich gefördert), Volkshochschulen (wenn sie in öffentlicher Trägerschaft sind) und Förder Schulen in freier Trägerschaft.

Die in den Förderrichtlinien aufgezählten Antragsberechtigten sind die Hauptzielgruppe als Träger von Ferienangeboten im Rahmen des Sonderprogramms. Darüber hinaus kann es Antragssteller geben, die in den Förderrichtlinien nicht ausdrücklich benannt sind, wo es dennoch fachlich Sinn macht, deren Angebote in die Förderung aus dem Sonderprogramm aufzunehmen. Der BJR hat hier bei der Feststellung der Antragsberechtigung die Möglichkeit im Einzelfall zu entscheiden. Gewerbliche Unternehmen sind hier jedoch ausgeschlossen, Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung.

4. Unter welchen Bedingungen wird gefördert?

Aus dem Sonderprogramm können nur Angebote gefördert werden, die zusätzlich zu den bereits bestehenden und aus kommunalen Mitteln finanzierten Ferienangeboten organisiert werden.

Kein Träger muss Eigenmittel einbringen, sondern der von den Eltern für die Maßnahme erhobene Teilnehmerbeitrag wird als Eigenanteil des Trägers anerkannt. Natürlich dürfen Träger von Angeboten Eigenmittel einbringen oder andere Zuschüsse, z.B. kommunale Gelder für eine Maßnahme aus dem Sonderprogramm verwenden, um die Höhe der Teilnehmerbeiträge zu reduzieren. Eine Kombination mit anderen Zuschüssen aus Landesmitteln ist ausgeschlossen. Teilnehmerbeiträge müssen erhoben werden, die Höhe ist aber nicht definiert. Die Soll-Bestimmung in den Förderrichtlinien von 50 EUR bezieht sich nur auf die reinen Betreuungskosten. Sachkosten wie Eintrittsgelder, Fahrtkosten für Ausflüge, Verpflegung usw. sind davon ausgenommen. Es können also auch höhere Teilnehmerbeiträge angesetzt werden. Es ist hilfreich zu erläutern, warum mehr als 50 EUR verlangt werden.

Beim Thema Personal gibt es keine besonderen Vorgaben, sondern es ist nur von geeignetem Personal die Rede. Wer geeignet ist, entscheidet der Träger des Angebots. Es kann also hauptamtlich angestelltes Personal eingesetzt werden, genauso wie Honorarkräfte oder Ehrenamtliche. Die einzige Bedingung ist, dass alle eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen (§72a SGB VIII).

Jeder Träger muss eigenverantwortlich ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept erstellen. Auf der Website des BJR sind im Auswahlfeld "Best Practice" auch verschiedene Beispiele zu finden, wie so etwas aussehen kann. Da die Rahmenbedingungen aufgrund des Veranstaltungsorts und der Art der Maßnahme überall verschieden sind und die Ferienangebote sich inhaltlich voneinander unterscheiden, muss für jede Maßnahme ein eigenes Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept vorgehalten werden. Dieses muss weder mit dem BJR noch mit der Kreisverwaltungsbehörde vor Ort abgestimmt oder freigegeben werden, es ist lediglich für ggfs. Prüfungen vorzuhalten und auf Wunsch von Eltern oder behördlichen Anfragen vorzulegen.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Es werden bis zu 2.000 EUR Personalkosten, bis zu 200 EUR Sachkosten und bis zu 300 EUR Raumkosten pro Gruppe und Woche gefördert. Es handelt sich hierbei nicht um Pauschalen, sondern um Obergrenzen der Förderung. Diese verschiedenen Kostenkategorien dürfen auch nicht miteinander verrechnet werden.

Rechenbeispiel für eine Kalkulation:

Ausgaben für das Angebot XY für 12 Kinder für eine Woche:

- 1.500 EUR Kosten für Honorare
- 600 EUR Verpflegung
- 100 EUR Bastelmaterial
- 100 EUR Ausflug
- 150 EUR Raummiete

Summe Ausgaben: **2.450 EUR**

Einnahmen für das Angebot XY für 12 Kinder:

- 1.500 EUR Personalkostenzuschuss aus dem Sonderprogramm
- 200 EUR Sachkostenzuschuss aus dem Sonderprogramm
- 150 EUR Raumkostenzuschuss aus dem Sonderprogramm
- 600 EUR Teilnehmerbeiträge (12 TN * 50 EUR)

Summe Einnahmen: **2.450 EUR**

Für eine Finanzierung aus dem Sonderprogramm können nur ganze Wochen beantragt werden, also Montag bis Freitag. Die Eltern sollen ihre Kinder für ganze Wochen anmelden können. Die Anmeldung der Eltern erfolgt direkt beim Träger, es gibt keine Vermittlung durch den BJR.

6. Wie stelle ich einen Antrag und wann erhalten wir Geld?

Es gibt keine Fristen, Anträge können laufend gestellt werden. Allerdings muss der Antrag rechtzeitig vorher, zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme sind empfehlenswert, beim BJR eingegangen sein, so dass er noch geprüft und eine Bewilligung erfolgen kann.

Wenn ohne die Bewilligung des BJR begonnen wird, ist eine Förderung über das Sonderprogramm nicht möglich.

Je schneller beim BJR die Anträge eingehen, desto besser wird die Planungssicherheit für alle Beteiligten (Träger, Eltern, Kinder, Betreuer, etc.).

Mit der Bewilligung zahlt der BJR 70% der beantragten Fördersumme umgehend an den Antragsteller aus. Sollten höhere Abschlagszahlungen vor der Durchführung der Maßnahme notwendig sein, dann kann das dem BJR mitgeteilt werden und wird im Einzelfall entschieden.

7. Wie geht es nach der Durchführung des Ferienangebots weiter?

Bis 6 Wochen nach Ende der bewilligten Maßnahme aus dem Antrag ist der Verwendungsnachweis beim BJR einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus

dem Sachbericht, Teilnehmer:innenlisten und einer Einzelaufstellung aller Einnahmen und Ausgaben. Aus der Einzelaufstellung müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dieser wird dem BJR elektronisch vorgelegt. Alle Belege und Unterlagen in Papierform verbleiben beim Antragsteller.

Der BJR prüft den eingegangenen Verwendungsnachweis anhand der elektronisch übermittelten Daten und Dokumente und wird dann die Festsetzung vornehmen und ggf. eine Restzahlung an den Träger anweisen oder Rückforderungen veranlassen.

Sollte die Maßnahme aufgrund des Pandemiegeschehens vor Ort kurzfristig abgesagt werden müssen, dann können die entstandenen Ausfallkosten im Sonderprogramm abgerechnet werden.

Jeder Zuschussempfänger aus dem Sonderprogramm ist verpflichtet, die Belege, Ausschreibungen, Teilnehmer:innenlisten und Anmeldeunterlagen fünf Jahre lang aufzubewahren. In diesem Zeitraum kann es noch zu einer Stichprobenprüfung des BJR und/oder zu einer Prüfung durch den Obersten Rechnungshof kommen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit des BJRs wäre es sehr hilfreich, wenn schöne, aussagekräftige Fotos, die bei den Maßnahmen gemacht wurden, zur Verfügung gestellt werden können. Im Hinblick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung ist es unerlässlich, dass die Antragsteller die Teilnehmer:innen der Maßnahme hierüber informieren und die Bildrechte klären. Es braucht das schriftliche Einverständnis, der auf dem Foto abgebildeten Person, bzw. von dessen Erziehungsberechtigten bei Kindern.

Bei Veröffentlichungen, wie z.B. Flyern, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten, Homepage, etc., oder an anderer geeigneter Stelle ist in geeigneter Form durch die Verwendung der Wort-Bild-Marke (= Logo und Name) auf die finanzielle Förderung der Maßnahme durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, hinzuweisen. Die entsprechende Wort-Bild-Marke wird vom BJR zum Download angeboten.